



Verbands-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 52

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementpreis M. 1,50 pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 23,
Lina-Groth-Str. 1. Fernspr. 5, 8246.

Hamburg, den 23. Dezember 1916

Leserinnen bitten die fünfspaltige Non-
pareille oder deren Raum 30 Pfg. (Der
Betrag ist stets vorher einzufinden).
Verbandsanzeigen kosten 25 Pfg. die Zeile.

30. Jahrg.

An die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten Deutschlands!

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst, das der Reichstag am 2. Dezember mit 286 gegen 19 Stimmen angenommen hat, verlangt die Vergabe jeder entbehrlichen Arbeitskraft für den Dienst der Landesverteidigung.

Das Gesetz hat durch Einführung der Arbeitspflicht den festen Boden für die Organisation der Arbeit im Dienste der Nation geschaffen. Aber das Werk kann nicht durch Zwangsarbeit gelingen, sondern es muß der Erfolg freiwilliger Mitarbeit des ganzen Volkes aus eigener Ueberzeugung und freudiger Hingabe sein. Namentlich bedarf es für die Arbeiter und Angestellten nicht des Arbeitszwanges; denn ein jeder von ihnen ist von Jugend an in Arbeit aufgewachsen und in Pflichtbewußtsein geschult und wünscht nichts fehnlicher als ausreichende Beschäftigung.

Die Organisation des vaterländischen Hilfsdienstes bedarf der Arbeiter und Angestellten in hervorragendem Maße, vor allen derjenigen, die früher in einem der für den modernen Kriegsbedarf tätigen Berufe gelernt oder gearbeitet haben. Sie werden aufgefodert werden, sich den vom neuen Kriegsgesetz bezeichneten Stellen als Facharbeiter zur Verfügung zu stellen. Aber auch die Angehörigen der übrigen Berufe dürfen nicht abseits bleiben, sondern ein jeder muß in der heimischen Arbeitsarmee einen Platz einnehmen, wo er der Landesverteidigung unmittelbar nützlich sein kann. Ein Mangel an weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen ist zurzeit nicht vorhanden, weshalb es sich nicht empfiehlt, den Hilfsdienststellen mit dem Ueberangebot solcher Kräfte die Arbeit zu erschweren. Es würde auch erschwerend für die Regelung der Lohnverhältnisse wirken, wenn Arbeitskräfte ohne Bezahlung den auf Lohnarbeit angewiesenen Arbeitern und Angestellten die Arbeitsplätze streitig machen würden. Der Hilfsdienst verlangt weitgehende Opfer von allen, nicht zum wenigsten auch Verzicht auf wichtige Rechte. Dem freien Arbeitsvertrag, der Freiwilligkeit sind Schranken gesetzt. Das neue Gesetz bringt aber nicht bloß Pflichten für die Arbeiterschaft, sondern es ist durch die tatkräftige Mitarbeit des Reichstages gelungen, die Rechte der Arbeiter und Angestellten in Formen, die für die Interessensvertretung während des Krieges ausreichend sind, sicherzustellen. Für alle Wünsche, Anträge und Beschwerden der Arbeiter sind zunächst Betriebsausschüsse zuständig, die zur Wahrung der Interessen der Arbeiter in jedem Betrieb mit mindestens 50 Arbeitern beziehungsweise Angestellten errichtet werden müssen. Kommt hierbei eine Einigung mit dem Arbeitgeber nicht zustande, so kann entweder mit Zustimmung beider Parteien das Gewerbe-, Berggewerbe- oder Kaufmannsgericht angerufen werden, oder es entscheidet eine paritätische Schlichtungskommission, die für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu errichten ist. Auch die Landwirtschaft ist dieser Rechtsprechung unterstellt. Das sind ganz erhebliche Verbesserungen des seither geltenden Rechtszustandes, die ohne die energische Tätigkeit aller Gewerkschaftsgruppen nicht erreicht worden wären. In Fragen der Heranziehung von Personen zum Hilfsdienst fungieren die Ausschüsse bei den Ersatzkommissionen erstinstanzlich und als Beschwerdestellen Ausschüsse für den Bezirk jedes stellvertretenden Generalkommandos. In Fällen der Heranziehung von Betrieben und Berufen zum Hilfsdienst entscheidet zunächst ein Ausschuss für den Bezirk des Generalkommandos und über Beschwerden ein Ausschuss beim Kriegsamte. Ferner wird das Kriegsamte zur Leitung des mit der Regelung der Arbeiterfragen betrauten Ressorts einen Gewerkschaftsvorsitzenden berufen, der das Vertrauen der deutschen Gewerkschaften im weitestem Maße besitzt. Endlich ist auch das Vereins- und Versammlungsrecht für alle im Gesetz selbst geschützt und darf in keiner Weise beschränkt werden. Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag hierzu gewählten Ausschusses.

und Billigkeit entscheiden. Ueber diese Wahlen werden den Kartellen beziehungsweise Gauleitern besondere Verhaltensmaßregeln übermitteln werden. Bei diesen Wahlen und bei der Organisationsarbeit während des Krieges sind Streitigkeiten mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen zu vermeiden und ein gemeinsames Vorgehen aller Gewerkschaftsrichtungen, die unabhängig von den Arbeitgebern bestehen, herbeizuführen.

In dem Geisteslampf, den Deutschland um sein Bestehen und seine Zukunft führt, hat sich die Wahrheit glänzend durchgerungen, daß die Arbeiterklasse der bedeutsamste Teil des Volksganges ist und ohne deren Opferinn der geregelte Aufbau der Kriegswirtschaft nicht möglich wäre, der für die Selbstbehauptung unseres Volkes in diesem Kriege von entscheidender Bedeutung ist. Aber ohne ihre feste Organisation hätte die Arbeiterschaft auch diese Anerkennung nicht erreicht, und diese Organisation muß nach Beendigung des Krieges dafür sorgen, daß die Wiedergeburt Deutschlands im Zeichen der politischen Gleichberechtigung und der Anerkennung der Arbeiterorganisationen sowie der Sozialpolitik erfolgt.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Sonnenwende.

Ja, wir glauben an dich, wenn uns eisiger Sturm auch umbraust,
Wenn der Winter die Seelen umflammt mit kalter Faust,
Wenn von blattlosen Zweigen trübendüster Nebel tropft
Und an die Scheiben wildrauschende Schneeflut klopft.

Standen an dich, wenn die Wolken hängen in tiefer Last
Und unser Tag in frühender Dämmerung verfliehet,
Wenn verstaubt der prangenden Erde goldleuchtende Pracht
Und anker Stunden imwandelnd in Nacht und fernem Nacht.

Ob mit gefurchter Stirn auch fromm Sorge grübelt und sinnt
Und unser Herz mit quälendem Bangen amplanzt,
Ob um die kalten Schichten sanftend die blutige Not
Und aus der ferne uns drohend umgiffert der Tod —

Dennoch und dennoch, wir heben das Angesicht
Auf zu der kommenden Sonne, dem kommenden Licht,
Wissen: die Helle, die hinter den Wolken blüht,
Daß sie dem Dunkel die wendende Pforte spüht.

Wissen dich lebend, du strahlende Hoffnung der Welt,
Die allem Dasein die lodrende Fackel hält.
Wissen dich nahend, urewige Zugerin,
Du aller Winter und Nöte obliegende Beugerin.

Wissen dich schaffend an Pflanzen- und Menschenlos:
Freude und Brot und Frucht harren in deinem Schoß.
Alles was atmet, du träufst es mit goldenem Schweiß:
Flammende Urmacht, verdorre der Gegenwart Heil!

Ernst Preysang.

und die Arbeiter und Angestellten zu ihrem Recht kommen zu lassen. Deshalb müssen die Arbeiter und Angestellten zunächst darauf bedacht sein, gewerkschaftlich organisierte Arbeiter in die neu zu wählenden Ausschüsse zu entsenden, und sie müssen weiterhin dafür tätig sein, daß möglichst alle in vaterländischem Hilfsdienst Beschäftigten der gewerkschaftlichen Organisation als Mitglieder zugeführt und über ihre Pflichten und Rechte in kameradschaftlicher Weise aufgeklärt werden. Der vaterländischen Arbeitspflicht muß die gewerkschaftliche Organisationspflicht gleichgestellt werden, wenn das große Wert der Mobilisation aller heimischen Kräfte dauernd Nutzen bringen soll.

Die erste und wichtigste Aufgabe der Arbeiter und Angestellten allerorts ist die Wahl gewerkschaftlich organisierter Vertreter aus ihrer Mitte zu den Betriebsausschüssen. Die Wahl ist unmittelbar und geheim und erfolgt nach den Grundgesetzen der Verhältniswahl. Für Betriebe mit mindestens 50 Angestellten sind besondere Angestelltenausschüsse zu errichten. Solche Ausschüsse sind auch für Staatsbetriebe, mit Ausnahme der Eisenbahnbetriebe, zu wählen. Weiterhin obliegt es den gewerkschaftlichen Organisationen (Gewerkschaftskartellen beziehungsweise Gauleitern), Vorschläge für die Berufung der ständigen Beisitzer zu den Schlichtungskommissionen für den Bezirk jeder Ersatzkommission zu machen, damit auch in diesen wichtigen Berufungsinstanzen gewerkschaftlich geschulte Kräfte, zu denen die Arbeiterschaft vollen Vertrauen hat, nach Recht

und Billigkeit entscheiden. Ueber diese Wahlen werden den Kartellen beziehungsweise Gauleitern besondere Verhaltensmaßregeln übermitteln werden. Bei diesen Wahlen und bei der Organisationsarbeit während des Krieges sind Streitigkeiten mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen zu vermeiden und ein gemeinsames Vorgehen aller Gewerkschaftsrichtungen, die unabhängig von den Arbeitgebern bestehen, herbeizuführen.

In dem Geisteslampf, den Deutschland um sein Bestehen und seine Zukunft führt, hat sich die Wahrheit glänzend durchgerungen, daß die Arbeiterklasse der bedeutsamste Teil des Volksganges ist und ohne deren Opferinn der geregelte Aufbau der Kriegswirtschaft nicht möglich wäre, der für die Selbstbehauptung unseres Volkes in diesem Kriege von entscheidender Bedeutung ist. Aber ohne ihre feste Organisation hätte die Arbeiterschaft auch diese Anerkennung nicht erreicht, und diese Organisation muß nach Beendigung des Krieges dafür sorgen, daß die Wiedergeburt Deutschlands im Zeichen der politischen Gleichberechtigung und der Anerkennung der Arbeiterorganisationen sowie der Sozialpolitik erfolgt.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 5. Dezember 1916.

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2. Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksernährung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

§ 3. Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem Land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

§ 4. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamte ob.

§ 5. Ueber die Frage, ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamte. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamte nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

§ 6. Ueber die Frage, ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamte nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

§ 7. Jeder Ausschuss (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamte, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamte zukommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erstreckt sich der Bezirk eines stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaates mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört.

§ 8. Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde an die beim Kriegsamte einzurichtende Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamtes, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaates zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht; für

Die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichsmarineamt zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidung bayerischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaates zu bestellen.

§ 7. Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2; den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuss statt.

Ueber Beschwerden gegen die Ueberweisung entscheidet der bei dem stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuss (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8. Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu verforgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

§ 9. Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuss zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Beamten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständige, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, der der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausbleiben vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt. Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

§ 10. Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Absatz 2, § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 2) durch das Kriegsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der im § 9 Absatz 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsämter, Ersatzkommissionen usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

§ 11. In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134 h der Gewerbeordnung oder nach den Vergesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Absatz 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte verpflichteten Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12. Dem Arbeiterausschuss liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterchaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterchaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterchaft, die sich auf die Betriebsverhältnisse, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seiner Wohlfahrts-Einrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13. Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuss nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Vergewerbegericht, ein Gewerkschaftsgericht oder ein Kaufmannsgericht als Schlichtungsstelle anrufen, von jedem Teile der im § 9 Absatz 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbeordnungsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Parteien, die an der einzelnen Streitfache als Arbeit-

geber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruch nicht mitwirken dürfen. Besteht in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuss weder nach der Gewerbeordnung oder den Vergesetzen noch nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterchaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen der im § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden; das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruch zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

§ 14. Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

§ 15. Für die industriellen Betriebe der Meeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

§ 16. Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbe.

§ 17. Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse ersforderten Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen. Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einzusehen zu lassen.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu M. 10 000 oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft:

1. wer der auf Grund des § 7 Absatz 3 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;
2. wer der Vorschrift in § 9 Absatz 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;
3. wer die im § 17 vorgesehene Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

§ 19. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern. Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuss über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlass wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuss ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstages berechtigt.

Der Bundesrat kann zum Überhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu M. 10 000 oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 20. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Aufhörtretens; macht er von dieser Befugnis binnen einem Monat nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Von der Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Durchführung des Gesetzes wird es wesentlich abhängen, daß die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter die notwendige Berücksichtigung erfahren. Hierzu ist aber vor allem nötig, in den Gewerkschaftskreisen über die Auslegung und Durchführung des Gesetzes Aufklärung zu verbreiten. Die Generalkommission hat deshalb in anerkannter rühriger Tätigkeit gearbeitet, eine gut informierende Broschüre über das Hilfsdienstgesetz mit kurzem Kommentar herausgegeben und für die Funktionäre der Gewerkschaften zunächst eine Konferenz einberufen. Diese tagte am 12. Dezember in Berlin und war von Vertretern der freien, der christlichen, der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften, der polnischen Berufsvereine und mehrerer Angestelltenverbände besucht. Auch Vertreter der Staatsbehörden waren der Einladung gefolgt. Hier wurden durch zwei eingehende Referate die erschienenen Gewerkschaftsfunktionäre mit den Licht- und Schattenseiten und den organisatorischen Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes näher vertraut gemacht. Die sich anschließende Diskussion bewegte sich im Rahmen der Vorträge; die einzelnen Redner brachten die Wünsche ihrer speziellen Berufsangehörigen vor. Die vom Bureau eingebrachte nachstehende Entschließung fand einstimmige Annahme:

„Die am 12. Dezember in den „Germania-Sälen“ versammelten Vertreter von rund 4 Millionen organisierten Arbeitern und Angestellten erklären, an der Durchführung des Gesetzes der vaterländischen Hilfe nach Kräften mitarbeiten zu wollen. Die durch die Organisationen der Arbeiter und Angestellten vertretenen Volksschichten sind bereit, einig und entschlossen alle Kräfte in den Dienst unseres Landes zu stellen, damit die Vernichtungspläne der Gegner Deutschlands erfolglos bleiben. Von der Reichsregierung und dem Kriegsamt erwarten die Versammelten eine weitgehende Förderung der berechtigten Bestrebungen der Arbeiter und Angestellten auf Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die Sicherung des Koalitionsrechtes. Sie fordern eine stärkere Bekämpfung des Lebensmittelwuchers und eine bessere Verteilung der vorhandenen Lebensmittel, damit die arbeitende Bevölkerung die an sie gestellten Anforderungen erfüllen kann.“

Nach einem Schlusswort des Vorsitzenden Siegerwald, der hinwies auf die weltgeschichtliche Bedeutung dieses Tages, einmal im Hinblick auf das Friedensangebot Deutschlands und zum andern auch auf die Tagung selbst, die eine Einmütigkeit in allen Schichten der Arbeiter gezeigt habe, die man vor dem Kriege kaum für möglich gehalten habe, wurde nach einem Hoch auf das Vaterland und die an der Front kämpfenden Soldaten die Konferenz geschlossen.

Die Arbeitslosigkeit unserer Mitglieder im Monat November 1916.

Im November hat die Arbeitslosigkeit unserer Mitglieder weiter, allerdings nur geringfügig, zugenommen. Sie ist von 1,59 pSt. am Ende des Oktober nunmehr auf 2,29 pSt. gestiegen. Diese Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse entspricht ganz der zur gleichen Zeit des Vorjahres, nur daß damals der Grad der Arbeitslosigkeit und deren Umfang selbst erheblich größer war. Damals fielen die Arbeitslosenziffern von 1,80 pSt. zu Ende September auf 3,86 Ende Oktober und 6,88 pSt. am Ende des November, dieses Jahr von 0,81 pSt. auf 1,59 beziehungsweise 2,29 pSt. Natürlich haben auch im November wieder weitere Einberufungen und weitere Abwanderungen unserer Kollegen in andere Gewerbe zu dem günstig erscheinenden Stand der Arbeitslosigkeit vorwiegend beigetragen.

Es berichteten diesmal nur 105 Filialen, und zwar über 7208 ihrer Mitglieder. Arbeitslos waren 165 Mitglieder. — Wir lassen hier die Zusammenstellung der hauptsächlichsten Ziffern aus unserer Arbeitslosenstatistik seit Januar vorigen Jahres folgen:

Monat	Es berichteten Filialen		Mitgliederzahl in den berichtenden Filialen am Monats-Schluß		Arbeitslose Mitglieder am Schluß der letzten Woche des Monats		Auf je 100 Mitglieder entfallende Arbeitslose am Schluß der letzten Monatswoche	
	1915	1916	1915	1916	1915	1916	1915	1916
Januar ..	107	119	16349	9197	2694	647	17,55	7,08
Februar ..	118	118	16119	9081	2447	440	15,18	4,94
März	111	115	14209	8802	758	160	5,99	1,82
April	94	105	12902	8797	288	179	1,94	2,05
Mai	118	130	18988	8748	814	181	2,92	2,07
Juni	120	118	18402	8650	429	176	2,30	2,08
Juli	129	118	18849	8832	809	187	2,81	2,24
August ..	121	115	11486	8417	286	117	2,99	1,80
Septbr. ..	110	114	10820	8007	141	65	1,80	0,81
Oktober ..	114	109	10247	7814	351	126	3,38	1,59
November	119	105	10015	7208	684	165	6,83	2,29
Dezember	129	—	9540	—	696	—	7,27	—

Folgende Filialen sandten die statistischen Karten nicht beziehungsweise nicht rechtzeitig ein: Brandenburg, Heilbronn, Herford, Ingolstadt, Rönigsberg, Siegnitz, Naumburg, Dönnabrick, Reichenhall, Weiskammer. Die Karte von Dessau wurde versehenlich nicht mit verarbeitet.

Die Unfälle durch Elektrizität und die Absturzgefahren bei Maler- und Anstreicherarbeiten.

Die Unfallbelastung des Malergewerbes verdrängt sich in der berufsgenossenschaftlichen Statistik unter dem Titel der Vorgänge: „Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen und „Fall von Leitern, Treppen usw., aus Guben usw.“ in Vertiefungen, auf ebener Erde“. Greifen wir hierzu einige Gefahrenvorgänge heraus. Bei den Anstreicherarbeiten an Fenstern, die an und für sich eine Vorsicht erfordern, wird die Gefahr für die Arbeiter noch durch andere Umstände erhöht. So besteht in West- und zum Teil in Norddeutschland noch die durch Baupolizeiverordnungen gestattete Einrichtung, wie in Hamburg, Bremen usw., daß die Fenster nach außen aufschlagen können. Begründet wird diese für Maler, Glaser, Fensterputzer und das Hauspersonal sowie für die Straßenpassanten gefährliche Sicht- und Luftbeschaffung damit, daß dadurch die Fenstersohle oder das Fensterbrett besser für den Blumenstand benutzt werden kann und daß außerdem die Fenstervorhänge, Gardinen usw. weniger gefährdet sind. Die Absturzgefahr der Arbeiter und der Bewohner der Gebäude kommen angesichts solcher durchschlagenden Gründe gegen diesen baulichen Unfug gar nicht in Frage. Dabei bestehen oft in diesen Orten noch nicht einmal irgendwelche Vorschriften zur Anwendung des Fensterstuhles, der Sicherheitsleine und deren Befestigung. Die Leine am Fenstereisen oder an einem eingeschraubten Haken zu befestigen, ist bei angefalttem oder minderwertigem Holz äußerst riskant; zu diesem Zweck muß eine entsprechende Eisenstange in den beiden inneren Fensterseiten sicher eingelegt werden können.

Noch immer zeigt die Verwendung von Hänegerüsten, welche Summe von Unglück bei der Anbringung, dem Arbeitsgebrauch und der Abnahme damit verbunden ist. Für den Gebrauch dieser Gerüste hat sich noch niemals eine dringende Notwendigkeit ergeben; sie können durch jede andere Gerüstart ersetzt werden. Deshalb würde ein einfaches Verbot, wie auch vereinzelt schon geschehen, dazu angetan sein, die Arbeiter von dieser Unglückseinrichtung zu befreien. Daß die Art der Ausführung der Leitergerüste mehr oder weniger im ursächlichen Zusammenhange mit den Absturzgefahren steht, ist auf dem Bauarbeiterschulkongress 1913 in Leipzig durch die Anträge der Leitergerüstbauer wieder zur Erörterung gekommen. Diese Anträge decken sich zum Teil mit den Forderungen, die im Laufe der vergangenen Jahre von den Bauarbeitern in den Eingaben an die Behörden gestellt worden sind. Es heißt da:

1. Gipser, Maler, Anstreicher usw. müssen zu äußeren Arbeiten über einer Höhe von 5 m entweder Leiter- oder ordnungsgemäß hergestellte Stangengerüste verwenden. Diese Gerüste müssen dicht an dem Gebäude angebracht werden, daß ein Abstürzen zwischen Gerüst und Gebäude verhindert wird.

2. Bei Malergerüsten (Leitergerüsten usw.) sind Kreuzverbreitungen, Bordbretter und doppelte Brustwehren anzubringen, letztere in der Höhe von 50 cm beziehungswise 1 m vom Gerüstboden gemessen. Die Leitern müssen eingestimmte Sprossen haben. Die Gerüstbretter (Breiter) müssen 40 cm breit und 4 cm stark sein und am Stos mindestens 30 cm übereinanderliegen und ebenso am Ende über die Auflage hinausliegen. Die Leitern sollen nicht mehr als 2 m auseinander aufgestellt werden. Diese Gerüste sind an dem Gebäude gut zu befestigen und dürfen nur zu solchen Arbeiten benutzt werden, die keine Materiallagerung auf dem Gerüst nötig machen.

Um ein gefahrloses Auf- und Absteigen bei Leiter- und Stangengerüsten zu ermöglichen, ist innerhalb des Gerüsts ein Leitergang mit schräger Steigung anzubringen.

Die Anträge der Leitergerüstbauer gehen in Einzelheiten etwas weiter; so wird gefordert, daß das Konsolgerüst, das auf der Bauausstellung in Leipzig 1913 von der General-Kommission aufgestellt war, „unbedingt überall anzuwenden sei“, und außerdem, „daß sämtliche Standleitern in Leiterschutze gestellt werden müssen“, sowie „daß bei allen Fassadengerüsten der Pfeifferische Mauerkloben in Anwendung zu bringen ist“; das heißt: daß dieser Kloben im Mauerwerk eingelassen werden muß. Die letztere Maßnahme erfordert im voraus eine haubehörliche Vorschrift. Eine äußerst wichtige Forderung bei Malergerüsten ist der innere Leiteraufgang in schräger Stellung, der für die Arbeiter die große Gefahr des Absturzes bei dem Hochsteigen an der senkrechten Leiter am äußeren Gerüst beseitigen soll, und wodurch auch die Arbeitsgelegenheit für die älteren Kollegen erweitert wird.

Die Höhe des Arbeitsstandes wird durchweg für den Abstürzenden den Grad der Lebensgefährlichkeit der Verletzung bestimmen; daher, je höher dieser Stand, um so größer die Gefahr. Dabei werden für den Arbeiter noch einige Momente mitzuprägen, das sind seine persönliche Veranlagung und der sonstige Gesundheitszustand, wie Sicherheitsgefühl, etwaige Nervenschwäche, Schwindelanfälle, Alter usw. Welchen Einfluß hierauf die Arbeit mit chemischen Stoffen, mit bleihaltigen Farben und die Ernährung geäußert haben, soll hier nicht weiter erörtert werden. Zusammengefaßt ergibt sich daraus die Folgerung, daß bei Maler- und Anstrichausführungen an Eisenbrücken und bei Industriebauten die Verklebung nach jeder Richtung eine zuverlässige sein muß. Aber wir haben schon vor und während des Krieges sehen können, wie diese Arbeiten bei bergleichen Bauten mit großer äußerer und innerer Höhe auf äußerst minderwertigen Gerüsten oder auch ohne sie, mit Hilfe von Leitern, einzelnen Laufbrettern und andern Notbehelfen fertiggestellt werden mußten. Wer mit offenen Augen die Dinge in den letzten Jahren verfolgen wollte, konnte Gelegenheit haben, zu sehen, wie sogar bei stählernen Bauten, von 16 und sogar bis über 45 m innerer Raumhöhe der Anstrich unter der Eisendachkonstruktion auf primitiven Gerüsten ausgeführt wurde. Ebenso fehlte in der überaus größeren Zahl der Fälle für die Sicherheit der Arbeiter auf dem Dach ein äußeres Schutzfanggerüst unter dem Dachgesims. Es sind aber auch Arbeitsvorgänge bekanntgeworden, wo bei dem Anstrich und bei den sonstigen Arbeiten an der offenen Dachkonstruktion, jedes innere und jedes äußere Schutzfanggerüst fehlte; wodurch also die Arbeiter der Gefahr ausgesetzt waren, nicht allein nach außen, sondern auch nach dem Innern dieser hallenartigen Bauten 14, 20 und mehr Meter tiefe abzustürzen. — Durch eine Eingabe an die in Betracht kommende Behörde wurde das preussische Ministerium der öffentlichen Bauverwaltung im November vorigen Jahres veranlaßt, an die Bauleitungen eine Anordnung zu geben, im Innern solcher Bauten unter den Dachflächen Fangnetze anzubringen; damit ist auch diese Absturzgefahr von der Regierung anerkannt. Aber diese Maßnahme des Schutzes ist eine völlig unzureichende. Es wird jetzt und nach dem Kriege schwer sein, Hans- oder Drahtnetze für Flächen von 30 bis 60 Meterbreite und von einer dreifachen Länge zu beschaffen. Aber noch schwieriger muß sich die Befestigung derartiger Schutznetze unter den Dachflächen zeigen, wodurch ohne Zweifel eine neue Quelle von Gefahren herbeigeführt wird. Aber vorläufig brauchen wir die Dinge noch nicht so tragisch zu nehmen. Soweit wie bekannt, haben bis jetzt die Bauleitungen und Unternehmer diese Schutteinrichtung noch nicht zur Anwendung gebracht, wobei die Kostenfrage jedenfalls mit entscheidend gewesen sein wird. Und daraus resultiert sich für uns die Folgerung, daß das Geld- und Profitinteresse der beteiligten Unternehmer auch weiter dafür Sorge tragen wird, daß die Arbeiter vor den neuen Gefahren dieser „Schutzanordnung“ — ganz zuverlässig geschützt werden!

Bei den Schutzforderungen der Arbeiter bei diesen Bauten wird von den Bauleitungen und Unternehmern immer wieder auf die ungeheuren Kosten derartiger umfangreicher Verklebungen hingewiesen. Es wird nicht zu verkennen sein, daß hierbei beträchtliches Holzmaterial und andere Kosten in Frage kommen. Aber gerade die sogenannte Not des Krieges hat gezeigt, wie es einzelne Unternehmer praktisch verstanden haben, ihr aufgetragene Arbeiten in Teilabschnitten fertigzustellen und dazu nach kleinen Vorbildern sich transportable und fahrbare Gerüste zu beschaffen und anzuwenden. Bei dem so oft betonten

Zur Jahreswende.

Wenn die vorliegende Nummer, die letzte in diesem Jahre, den Kollegen in die Hände kommt, neigt sich abermals ein volles Kriegsjahr seinem Ende zu. Unser heißer Wunsch am Schlusse des vorigen Jahres, daß das Weihnachtstfest 1916 wieder unter dem Zeichen des Friedens gefeiert werden könne, hat sich leider nicht erfüllt. Kein Friedensgeläute brachte der unter den fürchtbaren Schrecken des Krieges leidenden Menschheit die ersehnte Botschaft. Weiter rast das Kriegsgewitter über die Völker der kriegsführenden Länder. Nur ein ferner Hoffnungstern leuchtete auf, als am 12. Dezember von der deutschen Regierung und ihren Verbündeten den Gegnern ein ernsthaftes Friedensangebot unterbreitet worden war. Werden diese aber die Schwere und Verantwortung der schicksalsschweren Stunde erfassen und sich bereit finden, in Verhandlungen einzutreten, damit dem Morden und Grauen dieses entsetzlichen Weltkrieges Einhalt geboten wird und ein gesicherter Völkerfriede zustande kommt? Hoffen wir es!

In tiefer Trauer gedenken wir vor allem in den Tagen der dritten Kriegsweltnachten der unermesslichen Opfer dieses Krieges, unserer Söhne, Brüder, Freunde und Kollegen, die, in der Blüte ihres Lebens dahingerafft, in fremder Erde ein frühes Grab gefunden. Ihnen entbieten wir zum letzten Abschiedsgruß unsern Dank für all das, was sie uns, ihrer Organisation, ihrer Heimat geleistet und mit ihrem Herzblut besiegelt haben.

Herzlichen Dank besonders all den treuen, braven Kollegen, die seit Monaten draußen im Sturm und Drang des Schlachtgetümmels so unendlich viele Opfer bringen müssen und Entbehrungen leiden, aber trotzdem noch immer Zeit und Gelegenheit finden, uns ein Zeichen ihrer unerschütterten Zugehörigkeit an den Verband, ihrer regen Teilnahme an unsern Bestrebungen zum Wohle des Ganzen zu übermitteln. Ihnen gilt unser Weihnachts- und Neujahrsgruß, unsere innigsten Wünsche begleiten sie in der Hoffnung auf baldige, glückliche Heimkehr.

Innigen Dank aber auch den dahelingebliebenen Kollegen, die pflichttreu in diesen schweren Kriegsnöten auf dem Posten stehen, nicht wanken und weichen, um den Verband über alle Hindernisse hinweg zu bringen. Auch der vielen wackeren Frauen unserer Kollegen wollen wir gedenken, die in stiller Tätigkeit an der Erhaltung der Organisation weiterarbeiten.

In diesem Sinne weiterzustreben, noch fernstehende Kräfte heranzuziehen, das sei uns allen im kommenden Jahre die wichtigste Aufgabe.

Können der Bautechnik würde es durch ministerielle Anordnungen bestimmt nicht schwer fallen, derartige Gerüste zu konstruieren, welche transportabel und nach jeder Richtung der Unfallverhütung Rechnung tragen. Aber ein wichtiger Umstand darf hierbei nicht unberührt bleiben: das ist das wirtschaftliche Unvermögen der kleinen Handwerksunternehmer, die absolut nicht in der Lage sind, sich große Gerüste zu beschaffen und solche auf Lager zu nehmen. Deshalb muß unter richtiger Würdigung der realen Verhältnisse bei solchen Gerüstforderungen der in Betracht kommende Bauherr ebenfalls verantwortlich dafür Sorge tragen müssen, daß der Arbeiterschutz sichergestellt wird. Auch die einzelnen Staats-, Provinzial- und Gemeindebauämter müssen daran ein Interesse haben. Zerlegbare Gerüste der vorangeführten Art können auch bei Anstricharbeiten an Eisenbrücken, Eisenhallen usw. sehr leicht Verwendung finden und ein dauernder Bestand der baulichen Behörden oder städtischen Verwaltungen bleiben. — Die Arbeiter aber werden zu allen den Unterlassungen unbeirrt immer wieder fest und entschlossen für die folgenden Forderungen eintreten müssen:

1. Bei Bauten und Umbauten aller Art muß das vorhandene Baugerüst so lange stehen bleiben, bis die Arbeiten an und auf dem Dache vollendet sind! Das Gerüst ist nach fachmännischen Grundsätzen dahingehend auszubauen, daß es allen Schutzanforderungen Genüge leistet. Diese Arbeiten sind nur von Mauern und Zimmerern auszuführen, welche in der Unfallverhütung und im Gerüstbau praktische Schulung besitzen. Ist aus Verkehrsrückichten ein Baugerüst nicht vorhanden, so ist nach den vorstehenden Forderungen ein Stangen- oder Leitergerüst herzustellen.

2. Zu allen Bedachungsarbeiten sind zur Sicherung und Befestigung der Leine usw., je nach Größe der Dachfläche, gut verzinkte Dachhaken anzubringen und dementsprechend auch Aussteigeöffnungen oder Dachfenster vorzusehen. Wo die Bedachung auf Eisenteilen ruht, sind die Haken mit den Eisenteilen durch Vernietung oder Verschraubung gut zu verbinden.

3. Die Sicherheitsleine nebst Gürtel hat der Arbeitgeber zu liefern. Zusammengeknüllte oder beschädigte Leinen sind zum Gebrauch verboten.

4. Zur Ausführung von Maler- und Anstricharbeiten bei hallenartigen Räumen wie Sälen, Kirchen, Industriebauten usw. sind Innengerüste (Leiter- und Stangengerüste) genügend stark herzustellen, dicht abzudecken und gegen Verschleibungen zu sichern.

5. Zur Herstellung von Decken (Schalen, Puzen, Verputzen, Malen usw.) muß der ganze Raum mit Gerüstbrettern dicht abgedeckt werden. Wird der Raum nur teilweise eingestrichelt, so ist das Gerüst an den offenen Seiten durch Verklebung einzufriedigen. Bei hohen Gerüsten dieser Art sind zum Besteigen keine Leitern zu benutzen, sondern sichere Treppenaufgänge mit Podesten herzustellen.

6. Bei allen Bauten sowie bei Eisen- und Betonhochbauten, wo das Dach unmittelbar die Raumbedeckung bildet, wie bei Eisenhallen usw., muß das innere Gerüst so lange stehen bleiben, bis die Arbeiten an und auf dem Dache fertiggestellt sind. Dieses Gerüst ist dahingehend auszubauen, daß der Gerüstboden mindestens einen Meter unter der Dachkonstruktion zu liegen kommt. Diese Gerüste sind nur durch sachkundige Arbeiter herzustellen.

7. Die Verantwortlichkeit für die Durchführung dieser Bestimmungen hat bei Bauten und Umbauten der verantwortliche Bauleiter und der Bauherr oder der Grundeigentümer.

8. Bei Reparaturen, wo sinngemäß der ausführende Unternehmer (Arbeitgeber) als Bauleiter angesehen werden muß, ist dieser und der Gebäudeeigentümer für die Durchführung dieser Bestimmungen verantwortlich.

G. Heintze.

Statistik der Lackierer.

IX.

Um einen Vergleich zwischen Stundenlohnverdienst und Akkordwochenlohn zu ermöglichen, müssen wir die Stundenlöhne in Wochenlöhne umsetzen. Rechnen wir dabei die Stundenlöhne bis 40 $\frac{1}{2}$ gleich M. 25 Wochenlohn, die Stundenlöhne von 40 bis 60 $\frac{1}{2}$ gleich M. 35 Wochenlohn und die Stundenlöhne über 60 $\frac{1}{2}$ gleich einem Wochenlohn von über M. 35, so werden wir damit, unbekümmert um die kleinen Verschiebungen, die sich in der Wirklichkeit aus dem Unterschied der Arbeitszeit ergeben, so ungefähr das Richtige treffen. Ein Vergleich des Wochenverdienstes nach Stundenlöhnen mit dem Wochenverdienst im Akkordlohn ergibt dann folgendes:

	Bis 40 1/2 Stundenlohn = bis M. 25 Wochenverdienst		40 bis 60 1/2 Stundenlohn = M. 25 bis 35 Wochenverdienst		Über 60 1/2 Stundenlohn = über M. 35 Wochenverdienst	
	1910	1915	1910	1915	1910	1915
Zeitlohn in Proz.	81,8	6,9	60,1	62,4	8,6	80,7
Akkordlohn in „	14,7	4,8	60,7	84,8	24,6	61,4

Wir sehen aus dieser Zusammenstellung, daß sich bei Akkordarbeit der Wochenlohn von der Gruppe der mittleren Löhne nach der Gruppe der hohen Löhne für 1915 verschoben hat. Während 1910 die meisten Akkordarbeiter, 60,7 pZt., noch in die Gruppe der mittleren Löhne fielen, stehen heute 61,4 pZt. in der Gruppe der hohen Löhne.

Die Zusammenstellung ist auch sonst für den Unterschied zwischen Zeitlohn und Akkordlohn wertvoll.

1910 hatten noch 81,8 pZt. der Befragten Wochenlöhne bis M. 25, 1915 waren es nur noch 6,9 pZt. Dagegen hatten 1910 nur 8,6 pZt. der Befragten Wochenlöhne über M. 35, während es 1915 80,7 pZt. über M. 35 brachten.

Ähnlich verhält es sich mit dem Akkordverdienst. Die Wochenlöhne bis M. 25 sind von 14,7 pZt. im Jahre 1910 auf 4,8 pZt. im Jahre 1915 zurückgegangen. Die Akkordwochenlöhne zwischen M. 25 und 35 sind von 60,7 pZt. im Jahre 1910 auf 84,8 pZt. im Jahre 1915 gestiegen. Dagegen sind die Wochenlöhne über M. 35 von 24,6 pZt. 1910 auf 61,4 pZt. 1915 gestiegen. Zweifellos hat zu dieser Lohnerhöhung die Kriegslieferung einen Teil beigetragen; aber auch ohnedies werden die Löhne in den letzten fünf Jahren wesentlich gestiegen sein. Bei der nächsten Erhebung werden wir sehen, wie weit der Lohnsteigernde Einfluß der Kriegsarbeit gehalten werden konnte. Um diesen Einfluß jetzt schon kennen zu lernen und Vergleiche mit der Lohnerhebung von 1910 anstellen zu können, haben wir die persönlichen Fragebogen nach Industriegruppen zusammengelegt. Allerdings wird der Wert der hier gewonnenen Zahlen für einzelne Gruppen stark herabgemindert, weil die Beteiligung an der Erhebung verhältnismäßig gering war. Für einige Gruppen haben wir aber recht brauchbare Angaben erhalten. In der früheren Erhebung wurde bei der Zusammenfassung der persönlichen Fragebogen insofern eine Änderung vorgenommen, als die Gruppen 11 und 12 verschmolzen wurden. Es sind dies die Fabriken für elektrische Maschinen und die Betriebe für Dampf-, Gas- und Petroleummotoren. Ohne alle Betriebe genau zu kennen, war diese Trennung nur schwer möglich. Die fortschreitende Zentralisierung bedingt es an und für sich, daß in diesen Großbetrieben die verschiedensten Gegenstände hergestellt werden. Um ein richtiges Bild zu erhalten, müßten schon bei diesen Großbetrieben die verschiedenen Lackiererabteilungen wieder gesondert betrachtet werden, was unsere Erhebungen aber noch mehr komplizieren würde. Nehmen wir zum Beispiel die Schichau-Betriebe in Danzig, wo Schiffe, Maschinen, Lokomotiven und anderes hergestellt werden, oder die allgemeine Elektrizitäts-A.G., Berlin, oder die Maschinenfabriken der Nürnberg-Augsburg-Gustavsburg-Werke, wo die verschiedensten Maschinen, Wagen, Brücken und sonstige Eisenkonstruktionen fabriziert werden. Das gleiche ließe sich aber für eine ganze Anzahl anderer Firmen sagen. Durch die Ausschaltung der Friedenswirtschaft und die Uebertragung von Kriegslieferungen sind einzelne Betriebe gänzlich umgestaltet worden. Alle diese

Singelheiten können wir aber durch unsere Erhebung nicht erfassen. Soweit Angaben vorliegen, haben wir die Trennung überall nach Industriegruppen vorgenommen.

Die persönlichen Fragebogen nach Industriegruppen verteilt.

Table with 5 columns: Gruppe, Zahl der Betriebe, Zahl der Beantworte, Prozentverhältnis zur Gesamtzahl. Rows include Wagenfabriken, Automobilbau, Schleifmaschinen, etc.

Don unsern Kollegen im Felde.

Das Eisene Kreuz erhielten folgende Kollegen: Johann Oster, Mitglied der Filiale Köln; D. Hausmann, Mitglied der Filiale Grefeld; Kilian Funk, S. Dölllein und Philipp Geiger, letzterer auch das Verdienstkreuz 3. Klasse mit Krone und Schwertern, Mitglieder der Filiale Arnberg.

Unsere Filialen unter dem Kriegszustand.

Hamburg. Eine Hausammlung bei Innungsmitgliedern für eine Weihnachtsgabe an die im Felde stehenden hamburgischen Malergehilfen läßt nach einer Bekanntmachung in der „Allgemeinen Maler-Zeitung“ die Hamburger Malerinnung in diesen Tagen vornehmen.

Wir hoffen, daß die Durchführung dieser bemerkenswerten Maßnahme zu einem recht günstigen Resultat führt. Unsere Hamburger Filialverwaltung wird den ihr dabei übertragenen Auftrag bestimmt gewissenhaft erledigen.

Baugewerbliches.

Der Arbeitsmarkt in Ostpreußen. Wie der Arbeitsnachweis für das Baugewerbe in Königsberg mitteilt, scheint die Bautätigkeit in der Provinz eine weitere Einschränkung im November nicht erfahren zu haben.

Gewerkschaftliches.

Ein Gewerkschaftsvertreter im Kriegsdienst. Der Leiter des neuen Kriegsdienstes, Generalleutnant v. Gröner, hat den Vorsitzenden des deutschen Metallarbeiterverbandes, Alexander Schlicke, an die Spitze des Unteranschlusses für Arbeiterangelegenheiten berufen.

Kriegswirkungen im Buchdruckerverband. Bis zum Schlusse des dritten Quartals 1916 haben über 66 pzt. der Mitglieder des Buchdruckerhandwerk verlassen müssen, zum größeren Teil durch Einberufung zum Heeresdienst, zum geringeren Teil durch Uebertritt in andere Berufe.

Gewerbe und Organisation zu sorgen. Die Zahl der Gefallenen ist auf 4512 gestiegen. Den Kriegerfamilien ist nach Möglichkeit durch den Verband materiell geholfen worden. Den Hinterbliebenen wurde durch die Gaulassen unter Zuhilfenahme der Verbandskasse ein freiwilliges Sterbegeld im verringerten Umfange gezahlt.

Vom Ausland.

Oesterreich. Gründung eines österreichischen Bauarbeiterkartells. Der schon längst geplante Zusammenschluß der Bauarbeiter Oesterreichs ist kürzlich in einer hierzu einberufenen Versammlung zur Tatsache geworden.

Beschlagnahme von rohem und gekochtem Leinöl in Schweden. Wegen des durch stark spekulativ hochgetriebenen Preises von Leinöl und spekulativer Fernhaltung des Oeles vom Markte wurden in Schweden durch Verordnung auf Grund des Requisitionsgesetzes vom 9. Juli 1916 sämtliche Vorräte von rohem und gekochtem Leinöl samt Leinölkäufe am 25. November von der Regierung beschlagnahmt.

Zehnter Verbandstag des norwegischen Malerverbandes. Unser norwegischer Bruderverband hielt seinen zehnten Verbandstag vom 28. bis 30. August im Volkshaus zu Kristiania ab. Es nahmen daran teil 19 Delegierte aus zwölf Zahlstellen, außerdem die sieben Mitglieder des Hauptvorstandes.

Ueber die verschiedenen Unterstütsungsrichtungen entspann sich jedoch eine große Debatte. Daraus ist hervorzuheben die Annahme eines Antrages auf Aufhebung einer bestehenden Krankenkasse (Hilfskasse) ab 1. Januar 1917. Dagegen wurde beschlossen, daß vom gleichen Zeitpunkt an jedes Mitglied für die Woche 10 Dore für einen Arbeitslosenunterstützungsfonds abzuführen hat.

Das Sterbegeld wurde in folgender Höhe festgesetzt: Nach 1 Jahr Mitgliedschaft... 100 Kronen, 3 Jahren... 250, 6... 400, 9... 600, 12... 900.

Die Beerdigungshilfe wurde auf 50 Kronen erhöht. Im Anschluß hieran wurde der Vorstand beauftragt, Statuten für eine Invaliden- und Altersversicherung auszuarbeiten, wonach allen Mitgliedern nach entsprechend langer Mitgliedschaft ein Teil der Versicherungssumme ausgezahlt würde.

Der Verbandsbeitrag wurde auf 80 Dore für die Woche festgesetzt und wie folgt verteilt: Für Verwaltung 15 Dore, für Versicherungskasse 15 Dore, für Arbeitslosenfond 30 Dore und für die Streikkasse 40 Dore.

Die Streikunterstützung wurde pro Mitglied um 2 Kronen und für jedes Kind unter 15 Jahren um 50 Dore für die Woche erhöht; sie wird vom vierten Tage an gewährt. Für etwa notwendig werdende Extrabeiträge sind im Jahre bis zu 5 Kronen pro Mitglied aus der Streikkasse zu tragen; nur die darüber hinausgehenden Beträge müssen von den Mitgliedern besonders gedeckt werden.

Weiter wurde über Tarifrevision, Organisationsform und Laktik verhandelt. Zu letzterer Frage lag von der Zahlstelle Trondhjem ein Antrag vor, der die bekannten syndikalistischen Ideen verteidigte. Da im nächsten Jahre eine besondere Generalversammlung sich mit genannten Fragen beschäftigen soll, wurde keine Stellung dazu genommen. Zu einer von der Zahlstelle Bergen geleiteten Malerwerkstatt wurden 2000 Kronen bewilligt. Unter „Verschiedenes“

wurde folgender Vorschlag von Nase (Bergen) angenommen: „Da zur Durchführung einer sozialistischen Gesellschaft die Uebernahme der Produktion notwendig ist, wird der Hauptvorstand beauftragt, dahin zu wirken, daß von den verschiedenen Zahlstellen korporative Malerwerkstätten errichtet werden.“

Zum Vorsitzenden und Geschäftsführer wurde Kollega Winge wiedergewählt; zum zweiten Vorsitzenden und zum Sekretär die Kollegen Myhre und Martinsen.

Literarisches.

Jugendvoll-Almanach 1917. Der von der Zentralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands herausgegebene Jugendvoll-Almanach ist soeben aufs beste und reichhaltigste ausgestattet erschienen und hat auch diesmal wieder auf reiche Abwechslung im bildenden wie im unterhaltenden Teil Anspruch genommen. Die Jugendbewegung und ihre Praxis behandelt der Aufsatz über die Arbeiterjugend im Kriegsjahr 1916 sowie der stark auf Kritik gestimmte Artikel „Wanderleid und Wandergeist“.

„Arbeiter-Jugend.“ Die soeben erschienene Nr. 26 des achten Jahrgangs hat unter anderem folgenden Inhalt: Wehr-Jugendwehr! Von Dr. med. S. Drucker. — Der Kubisten. Eine Weihnachtsfeier von Aug. Wyzol. — Heinrich Heine. — Vögel, die nicht fliegen können, und Fische, die auf Bäume klettern. (Mit Abbildungen.) — Vom türkischen Halbmond. — Die Hand. Gedicht von Karl Bröger. — „Wie ich flügte wurde.“ Von Carl Diesel. — Sollen die Jugenderlasse in die Friedenszeit übernommen werden? — Aus der Jugendbewegung. — Zur wirtschaftlichen Sage.

„Die Glocke“, Sozialistische Wochenschrift. Herausgeber: Parvus (Verlag für Sozialwissenschaft G. m. b. H., Berlin SW 68). Diese ausgezeichnete, redigierte, aufklärende wachsende Wochenschrift können wir unsern Lesern aufs wärmste empfehlen. — Einzelhefte 20 H., vierteljährlich M. 2,50 bei allen Buchhandlungen und Postanstalten.

Von der „Sozialdemokratischen Feilbucht“ ist soeben die Weihnachtsnummer erschienen. In stark vergrößertem Umfange, mit reichem Bilder Schmuck ist das Blatt eine passende Beilage zu allen Sendungen ins Feld.

Das Blatt kann bei jeder Postanstalt wie auch direkt beim IK-Verlag, Berlin 68, bestellt werden. Bezugspreis fürs Feld 80 H. vierteljährlich für Zustellung in geschlossenen Umschlag. Gegen Einsendung von 15 H. in Marken wird die Weihnachtsnummer an jede Adresse, auch ins Feld, portofrei gesandt.

Handbuch des guten Tones und der feinen Sitte von Konstanze von Franke. 20. verbesserte Auflage, 304 Seiten. Preis vornehm gebunden M. 2,80. Mar Seifels Verlag, Berlin W 15 und Leipzig. Das geschmackvoll ausgestattete Buch behandelt in vornehmer Art in Frage und Antwort das weite Gebiet gesellschaftlichen Benehmens in jeder Lebenslage, sei es in persönlichen Angelegenheiten, in der Gesellschaft, in der Öffentlichkeit, in der Familie und bei sonstigen Gelegenheiten. Auch über gewisse Notwendigkeiten im brieflichen und geschäftlichen Verkehr gibt das Buch kurze und zuverlässige Auskunft. Der heranwachsenden Jugend besonders wird das Handbuch ein willkommener und empfehlenswerter Berater sein.

Briefkasten.

Mit der vorliegenden Nummer ist der laufende Jahrgang des „Vereins-Anzeiger“ beendet. Die nächste Nummer, Nr. 1 vom 31. Jahrgang, erscheint am 6. Januar und kommt am 2. Januar zum Versand. Das Inhaltsverzeichnis für 1916 gelangt im Januar zur Ausgabe. Die Filialverwaltungen, denen zum Einbinden des „Vereins-Anzeiger“ einige Nummern fehlen, werden ersucht, möglichst bald die betreffenden Nummern bei der Expedition zu bestellen.

Sterbetafel.

Berlin. Am 10. Dezember starben der Kollege Ferdinand Lehmann (Lackierer), geboren am 4. Januar 1866 in Danzig, und der Kollege Richard Sack, geboren am 12. August 1867 in Berlin.

Die Woche vom 24. bis 30. Dezember ist die 52. Beitragswoche.

Der heutigen Ausgabe liegt die Nummer 51 des „Correspondenzblattes“ bei.